

Klauseln. Dabei arbeitet Pf. sehr schön heraus, dass es fast ebenso wichtig zu wissen war, welche Formulierungen zu unterlassen wie welche zu verwenden waren, wollte man dem Prozessgegner nicht einen Türspalt für Einwände und Verzögerungstaktik öffnen. Der Leser erlebt auch mit, wie sich die Formeln der sich jeweils durch neue Dekretalen und Konzilsbeschlüsse ändernden Rechtslage anpassen. All dies geschieht sehr ausführlich (manchmal für den Geschmack des Rezensenten etwas zu ausführlich mit Wiederholung des Gleichen). Die Edition umfasst noch einmal 350 Seiten, sodass ein stattlicher Band von über 700 Seiten entstanden ist. Dabei sind noch nicht einmal die 150 Seiten Register erwähnt, von denen das ausführliche, sehr in die Tiefe gehende Wortregister angesichts der juristischen Thematik besonders begrüßenswert und nützlich ist. Natürlich gibt es auch etwas zu bemängeln. Den Rezensenten hat v. a. die zum Teil fehlende Kasusanpassung der lateinischen Wörter im deutschen Text gestört (z. B. S. CLI: „der Empfänger wird als *proviso* bezeichnet“, S. CCVIII: „einen *primicerio*“). Auch dass die Handschriftensignaturen jedesmal voll ausgeschrieben sind („Copy & Paste“ lässt grüßen ...), wäre nicht nötig gewesen. Ein kleiner sachlicher Hinweis: Auf S. CXXX ist nur das Haus, nicht aber auch die Kirche zerstört worden (*ipsam* bezieht sich auf *domus*, nicht auf *ecclesia*).

Thomas Frenz

Werner MALECZEK / Paul ZAHNER, Papst- und Kardinalsurkunden des 13. Jahrhunderts aus dem Archiv der Klarissen von Judenburg (Steiermark/Österreich). Ein wiederentdecktes Privileg Gregors IX. von 1229 für Klara von Assisi und die Schwesterngemeinschaft von San Damiano, Wissenschaft und Weisheit 75 (2012) S. 219–236. – M. erörtert näher die im Untertitel genannte Papsturkunde, die der allgemeinen Ordensforschung bisher entgangen ist, weil sie im Archiv der Klarissen in Assisi fehlt und nur als Nachzeichnung im Rahmen eines Vidimus des Kardinals Rainer von 1245 aus dem steirischen Kloster überliefert wird (Abb. S. 229; Druck: Zahn, UB der Steiermark 3 Nr. 146). Sodann geht Z. auf die ungewissen Anfänge des Judenburger Konvents ein, u. a. gestützt auf einen um 1700 verfassten Bericht (Druck S. 232–233), der sich auf verbrannte ältere Zeugnisse beruft.

R. S.

Arnold ESCH, Der Handel zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeer-Raum. Verstöße gegen das päpstliche Embargo geschildert in den Gesuchen an die Apostolische Pönitentiarie (1439–1483), QFIAB 92 (2012) S. 85–140, illustriert an italienischen, spanischen und französischen Fällen die Embargoverletzungen im Bereich der Küste von Marokko bis Ägypten, die in Berichten an die Apostolische Pönitentiarie vom Verkauf von drei Paar alten Disteln bis hin zu ganzen Schiffsladungen reichen. Zur Entlastung wurde dabei angeführt, dass Aufträge nicht korrekt ausgeführt wurden oder schlicht der Sturm das Schiff an die nordafrikanische Küste getrieben habe. Ein Quellenanhang bietet 100 Fälle, wobei die ausgesprochenen Geldstrafen in keinem festen Verhältnis zum Warenwert stehen.

Jochen Johrendt